

**Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages
zwischen der
HumanOptics Holding AG,
Frankfurt am Main,
als übernehmender Rechtsträger und der
HumanOptics AG,
Erlangen,
als übertragender Rechtsträger
auf Grundlage des finalen Entwurfs des Verschmelzungs-
vertrages vom 19. Mai 2021
nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 12 UmwG**

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B.	Gegenstand und Umfang der Verschmelzungsprüfung	4
I.	Gegenstand der Prüfung	4
II.	Umfang der Prüfung	5
III.	Prüfung und Prüfungsbericht	6
C.	Prüfung des Verschmelzungsvertrages	8
I.	Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben	8
1.	Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	8
2.	Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	8
3.	Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	9
4.	Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber besonderer Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	10
5.	Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	10
6.	Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	10
7.	Angabe über Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)	11
II.	Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag	11
D.	Prüfungsergebnis	13

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 4. Februar 2021 zur Bestellung von Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zur sachverständigen Prüferin der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 293c Abs. 1 AktG sowie zur gemeinsamen Verschmelzungsprüferin gemäß §§ 60, 10 UmwG
3. Finaler Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der HumanOptics Holding AG, Frankfurt am Main, als übernehmender Rechtsträger und der HumanOptics AG, Erlangen, als übertragender Rechtsträger vom 19. Mai 2021 samt Anlagen
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

HumanOptics Holding AG, Frankfurt am Main

(im Folgenden auch kurz „HumanOptics Holding AG“ oder „übernehmender Rechtsträger“),

und die

HumanOptics AG, Erlangen

(im Folgenden auch kurz „HumanOptics AG“ oder „übertragender Rechtsträger“),

beabsichtigen, am 25. Mai 2021 einen Vertrag über die Übertragung des Vermögens der HumanOptics AG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 60 ff. UmwG abzuschließen.

Es ist ferner beabsichtigt, dass die für den 6. Juli 2021 vorgesehene Hauptversammlung der HumanOptics AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach §§ 62 Abs. 1 und 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der HumanOptics Holding AG zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst.

Durch Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 4. Februar 2021 (Anlage 2) wurde die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden auch „MAZARS“), zur sachverständigen Prüferin der Angemessenheit der Barabfindung und § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 293c Abs. 1 AktG sowie zur gemeinsamen Verschmelzungsprüferin gemäß §§ 60, 10 UmwG bestellt.

Die HumanOptics Holding AG hält ausweislich der Depotbestätigung der Credit Suisse AG, Zürich / Schweiz, Zweigstelle Hong Kong (im Folgenden „Credit Suisse“), vom 20. Mai 2021 derzeit unmittelbar 3.249.870 der insgesamt 3.487.280 auf den Inhaber lautenden, nennwertlosen Stückaktien der HumanOptics AG. Das entspricht rd. 93,19% des Grundkapitals der HumanOptics AG. Die HumanOptics AG hält keine eigenen Aktien.

Die Verschmelzung der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG soll – vorbehaltlich der Regelung in § 7 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages – mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erfolgen. Vom Beginn des 1. Januar 2021 (nachfolgend auch „Verschmelzungssichttag“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der HumanOptics AG als für Rechnung der HumanOptics Holding AG vorgenommen.

Wir haben unsere Arbeiten in den Monaten Februar und März – mit Unterbrechungen – bis zum 22. Mai 2021 im mobilen Arbeiten über Telefon- und Videokonferenzen und in unserem

Büro in Düsseldorf durchgeführt. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- finaler Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der HumanOptics Holding AG als übernehmender Rechtsträger und der HumanOptics AG als übertragender Rechtsträger vom 19. Mai 2021 nebst Anlagen und vorangegangenen Entwürfen;
- Entwurf des gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände der HumanOptics Holding AG und der HumanOptics AG über die Verschmelzung der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG nach § 8 UmwG vom 20. Mai 2021 (nachfolgend auch „Verschmelzungsbericht“) und vorangegangene Entwürfe;
- Handelsregistrauszüge der HumanOptics AG und der HumanOptics Holding AG jeweils vom 20. Mai 2021;
- Satzung der HumanOptics AG mit Stand vom 18. Dezember 2020 und der HumanOptics Holding AG mit Stand vom 6. August 2019.

Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von den Vorständen der HumanOptics Holding AG sowie der HumanOptics AG und den von ihnen jeweils benannten Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, München, als juristischen Beratern des übernehmenden Rechtsträgers erhalten. Die Vorstände der HumanOptics Holding AG und der HumanOptics AG haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass uns sämtliche aus ihrer Sicht für unsere Prüfung relevanten oder von uns angefragten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Verschmelzungsvertrages liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Verschmelzungsprüfung.

Der Verschmelzungsprüfungsbericht wird ausschließlich für die nachstehend dargestellten Zwecke erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Verschmelzungsprüfungsberichts im Vorfeld der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlussfassenden Hauptversammlung der HumanOptics AG (einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaften, Auslage in den Geschäftsräumen und Versand an Aktionäre nach Anfrage sowie Auslage in der Hauptversammlung der HumanOptics AG) sowie die Vorlage bei den jeweils zuständigen Gerichten. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieser nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir haben bei unserer Verschmelzungsprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 60 i.V.m. § 11 Abs. 1 UmwG).

Unsere Verantwortlichkeit für die Verschmelzungsprüfung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach § 60 i.V.m. § 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB. Im Übrigen gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Prüfungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

B. Gegenstand und Umfang der Verschmelzungsprüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist nach § 60 i.V.m. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 UmwG die Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs. Zentraler Aufgabenbereich ist dabei grundsätzlich die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und die Angemessenheit einer ggf. anzubietenden Barabfindung. Die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses ist bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out – wie vorliegend – nicht einschlägig.

Vorliegend wird ein verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out nach § 62 Abs. 5 UmwG durchgeführt. Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören.

In § 2 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages ist nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG angegeben, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Squeeze-Out durchgeführt wird, so dass die übernehmende HumanOptics Holding AG an die Aktionäre der übertragenden HumanOptics AG gemäß § 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages mit Ausnahme der Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Sätze 1 und 8 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG keine Gegenleistung gewährt. Denn mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der HumanOptics AG auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages (§ 8 Abs. 1) und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Folglich war eine Angemessenheitsprüfung im vorgenannten Sinne nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Angemessenheit der Barabfindung als Gegenleistung für die Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre an der übertragenden HumanOptics AG ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG durch einen oder mehrere gerichtlich bestellte sachverständige Prüfer gesondert zu prüfen. Hierzu verweisen wir auf unseren Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG vom 22. Mai 2021.

Der von den Vorständen der HumanOptics Holding AG und der HumanOptics AG gemeinsam höchstvorsorglich erstattete Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG, in welchem die Verschmelzung und der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 1 UmwG nicht Gegenstand der Verschmelzungsprüfung. Gleichwohl haben wir die im Verschmelzungsbericht enthaltenen Angaben herangezogen, soweit sie für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsvertrages sachdienlich waren.

Nicht Gegenstand der Prüfung ist die Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Verschmelzung. Die Zweckmäßigkeit- und Wirtschaftlichkeitskontrolle obliegt allein den beteiligten Rechtsträgern.

Schließlich ist festzustellen, dass die Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsverfahrens kein Gegenstand dieser Prüfung ist.

II. Umfang der Prüfung

Der Umfang der Prüfung wird in § 9 Abs. 1 UmwG nicht ausdrücklich bestimmt. Nach der Rechtsprechung des BGH (grdl. BGHZ 107, S. 296) ist der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf zunächst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bei Anteilsgewährung und Barabfindungsangebot hat sich die Prüfung auch auf deren Angemessenheit zu erstrecken. Letzteres ist bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out – wie vorliegend – nicht einschlägig.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestangaben enthalten sind. Vorliegend sind diese Mindestangaben in § 5 UmwG und aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out in § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG bestimmt.

Fakultative vertragliche Regelungen können naturgemäß nicht auf ihre Vollständigkeit hin geprüft werden.

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen, rechtsformspezifischen und fakultativen) Regelungen und Angaben im Verschmelzungsvertrag erstreckt sich darauf, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Verschmelzungsvertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind (statt vieler Zeidler, in Semler/Stengel, UmwG, 5. Aufl. 2017, § 9, Rn. 27-29).

Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Verschmelzungsvertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken an der Rechtmäßigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

III. Prüfung und Prüfungsbericht

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements 3000 (ISAE 3000) der International Federation of Accountants (IFAC) vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und unsere Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Über das Ergebnis der Verschmelzungsprüfung ist schriftlich zu berichten. In dem Prüfungsbericht ist nach § 60 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG grundsätzlich eine Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und einer ggf. angebotenen Barabfindung aufzunehmen und dabei anzugeben, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und – sofern mehrere Bemessungsmethoden angewandt worden sind – welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden jeweils ergeben würde.

Da vorliegend die übernehmende HumanOptics Holding AG den Aktionären der HumanOptics AG keine Gegenleistung zu gewähren hat – siehe die obigen Ausführungen zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out –, konnte ein solches Prüfungsergebnis nicht berichtet werden. Ein solches Prüfungsergebnis ist auch nicht notwendig. Das Prüfungsergebnis war daher im Kern auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag zu erstrecken.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts. Grundsätzlich ergibt sich aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrages:

- Der Name oder die Firma und der Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG);
- Die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG);
- Der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag) (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG);
- Die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG);

- Jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG);
- Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG);
- Die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll (gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG).

Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG über den Umtausch der Anteile, da sich bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden werden.

C. Prüfung des Verschmelzungsvertrages

I. Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben

1. Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind in der Präambel des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages genannt und entsprechen jeweils den Bestimmungen in den Satzungen der HumanOptics Holding AG und der HumanOptics AG sowie den Eintragungen der beim Amtsgericht Frankfurt am Main bzw. Fürth geführten Handelsregister der Gesellschaften.

2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Nach § 1 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vereinbaren die HumanOptics Holding AG und die HumanOptics AG, dass die HumanOptics AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die HumanOptics Holding AG überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme). Diese Vereinbarung nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch Verschmelzung auf die HumanOptics Holding AG.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll nach § 2 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Nach den uns erteilten Auskünften besteht diese Absicht.

Die in Abschnitt D. der Präambel zu den Beteiligungsverhältnissen gemachten Angaben sind sachlich zutreffend.

Bei Wirksamwerden der Verschmelzung werden damit sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG übergehen. Dies wird durch § 8 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages, wonach die Wirksamkeit der Verschmelzung unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der HumanOptics AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der HumanOptics AG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, sichergestellt. Damit wird der gesetzlichen Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG genügt. Da im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung die HumanOptics Holding AG alleinige Aktionärin der HumanOptics AG ist, ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Diese Feststellungen sind zutreffend.

Daher wird in § 3 Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages klargestellt, dass die übernehmende Gesellschaft, soweit sie selbst Aktien an der übertragenden Gesellschaft hält, gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr

Grundkapital nicht erhöhen darf. Der hier zu Grunde gelegte Sachverhalt ist zutreffend und wird unter die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften subsumiert.

Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG). In § 3 Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird zutreffend festgestellt, dass die Übertragung des Vermögens der HumanOptics AG ohne Gewährung von Aktien als Gegenleistung an die HumanOptics Holding AG als alleinige Aktionärin der HumanOptics AG erfolgt. Die HumanOptics Holding AG als mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der HumanOptics AG erklärt in § 3 Abs. 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

3. Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Nach § 4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages erfolgt die Übernahme des Vermögens der HumanOptics AG durch die HumanOptics Holding AG im Innenverhältnis der Vertragsparteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des Verschmelzungsstichtages, dem 1. Januar 2021, an gelten alle Handlungen und Geschäfte der HumanOptics AG als für Rechnung der HumanOptics Holding AG vorgenommen.

Für den Fall, dass die Anmeldung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HumanOptics AG nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erfolgt ist, verschiebt sich gemäß § 7 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages der Verschmelzungsstichtag abweichend von § 4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages auf den Beginn des 1. Juli 2021 und abweichend von § 1 Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird die Bilanz der HumanOptics AG zum 30. Juni 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar 2022 hinaus verschieben sich die Stichtage gemäß § 7 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages um sechs Monate, also auf den 31. Dezember 2021 als Tag der Schlussbilanz im Sinne von § 1 Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und den 1. Januar 2022 als Verschmelzungsstichtag im Sinne von § 4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages. Eine entsprechende Verschiebung der vorgenannten Stichtage um jeweils sechs weitere Monate erfolgt mit Ablauf von jedem auf den 28. Februar 2022 folgenden 31. August und 28. Februar, sofern die Verschmelzung nicht vor Ablauf des betreffenden Datums wirksam geworden ist. Diese Regelung knüpft zeitlich stimmig an den zunächst vorgesehenen Verschmelzungsstichtag an.

Der Verschmelzungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden HumanOptics AG sachlich zutreffend unmittelbar nach.

4. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber besonderer Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Gemäß § 5 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages werden – vorbehaltlich der in dem finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalte, das heißt vorbehaltlich der in § 2 aufgeführten beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der HumanOptics Holding AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG – einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Es sind für solche Personen auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen. Diese Angaben sind nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

5. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Vorbehaltlich der in § 5 Abs. 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalte werden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern eines der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, den Abschlussprüfern oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Dies ist nach den uns vorliegenden Unterlagen sachlich zutreffend.

In § 5 Abs. 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der HumanOptics AG und die Mandate ihrer Mitglieder enden. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der HumanOptics Holding AG streben die Parteien an, dass nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der HumanOptics AG zu Mitgliedern des Vorstands der HumanOptics Holding AG bestellt werden und die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der HumanOptics AG nach einer Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der HumanOptics Holding AG bestellt werden. Die mit der HumanOptics AG abgeschlossenen Anstellungsverträge der derzeitigen Mitglieder des Vorstands der HumanOptics AG sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern von der HumanOptics AG und der HumanOptics AG gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HumanOptics Holding AG über. Diese Angaben sind nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung darüber hinausgehender besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG festgestellt.

6. Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Hinsichtlich der Angaben zu den Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie der insoweit vorgesehenen Maßnahmen, verweisen wir auf § 6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages sprechen.

7. Angabe über Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)

§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages enthalten die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG erfolgen soll und zeigen das Ineinandergreifen von Verschmelzungs- und Squeeze-Out-Verfahren auf. Die Angaben sind nach den uns vorgelegten Unterlagen sachlich zutreffend.

Dabei ist nach § 2 Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der HumanOptics AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („Übertragungsbeschluss“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der HumanOptics Holding AG zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden, Barabfindung fasst.

Die außerordentliche Hauptversammlung der HumanOptics AG, in der über die Übertragung der Aktien an der HumanOptics AG auf die HumanOptics Holding AG entschieden werden soll, ist innerhalb der 3-Monatsfrist nach der für den 25. Mai 2021 vorgesehenen Beurkundung des Verschmelzungsvertrages, nämlich für den 6. Juli 2021, vorgesehen. Demzufolge ist die Frist für den Übertragungsbeschluss gewahrt.

II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag

Die in § 7 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages dargelegten Vereinbarungen eines rollierenden Stichtages sind sachlich zutreffend, sie knüpfen an den derzeit vorgesehenen Verschmelzungsstichtag an und sind daher in sich stimmig.

Die in § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages dargelegten Sachverhalte hinsichtlich der Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages geben die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften zutreffend wieder.

Der Hinweis in § 9 Abs. 1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages, dass zum Vermögen der HumanOptics AG Grundeigentum gehört und das Grundbuch mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu berichtigen ist, ist sachlich zutreffend.

In § 9 Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird vereinbart, dass die Zweigniederlassung der HumanOptics AG in Sankt Augustin sowie die bei der HumanOptics AG bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten bei der HumanOptics Holding AG bestehen bleiben und, soweit erforderlich, zum Handelsregister der HumanOptics Holding AG angemeldet werden. Diese Angaben sind nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Entsprechend § 9 Abs. 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages hat die Legend Medical Investment Ltd., Tortola / Britische Jungferninseln (im Folgenden „Legend Medical“), als alleinige Aktionärin der HumanOptics Holding AG gegenüber der HumanOptics Holding AG erklärt, dass sie die in § 5 Abs. 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wiedergegebenen Absichten der Parteien teilt. Diese Angaben sind nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Die in § 9 Abs. 4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vereinbarten sonstigen Vollzugshandlungen unterstreichen den Willen der Vertragsparteien zur Durchführung der Verschmelzung und wurden uns von der HumanOptics Holding AG und der HumanOptics AG bestätigt.

Die in § 9 Abs. 5 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vereinbarte Kostentragung ist eine freiwillige Vereinbarung und inhaltlich nach den uns erteilten Auskünften zutreffend.

Die in § 9 Abs. 6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages genannte salvatorische Klausel ist in sich stimmig und insoweit eine typische Vertragsklausel.

Der Hinweis in § 9 Abs. 7 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages, dass die englische Fassung des Verschmelzungsvertrages nur der Information dient und im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung daher die deutsche Fassung Vorrang hat, ist sachlich zutreffend.

D. Prüfungsergebnis

Die HumanOptics AG, Erlangen, als übertragender Rechtsträger soll auf die HumanOptics Holding AG, Frankfurt am Main, als übernehmender Rechtsträger nach § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 60 ff. UmwG verschmolzen werden. Im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft erfolgen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out nach § 62 Abs. 5 UmwG).

Als gerichtlich bestellter Verschmelzungsprüfer sind wir auf Grundlage des Beschlusses des Landgerichts Nürnberg-Fürth – gemäß Anlage 2 – mit der Prüfung der Verschmelzung nach § 60 i.V.m. §§ 9 ff. UmwG beauftragt worden.

Als abschließendes Ergebnis unserer Verschmelzungsprüfung bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen, dass

- im finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages die gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig enthalten sind

und

- die im finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages enthaltenen fakultativen Angaben richtig sind.

Die üblicherweise bei Verschmelzungen im Sinne des UmwG zu prüfende Angemessenheit eines Umtauschverhältnisses war vorliegend nicht Prüfungsgegenstand. Aufgrund des beabsichtigten verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind im Rahmen der Verschmelzung den Anteilseignern des übertragenden Rechtsträgers keine Aktien zu gewähren. Die Minderheitsaktionäre erhalten als Ausgleich für den Verlust der Aktien im Ausschlussverfahren nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG eine Barabfindung. Die Angemessenheit dieser Barabfindung ist in diesem Verfahren von dem hierfür gerichtlich zu bestellenden Prüfer nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG zu prüfen.

Düsseldorf, den 22. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Susann Ihlau
Wirtschaftsprüferin



ppa. Hendrik Duscha
Wirtschaftsprüfer



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
Credit Suisse	Credit Suisse AG, Zürich / Schweiz, Zweigstelle Hong Kong
e.V.	eingetragener Verein
ff.	und folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grdl.	grundlegend
HGB	Handelsgesetzbuch
HumanOptics AG	HumanOptics AG, Erlangen
HumanOptics Holding AG	HumanOptics Holding AG, Frankfurt am Main
IFAC	International Federation of Accountants
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i.V.m.	in Verbindung mit
Legend Medical	Legend Medical Investment Ltd., Tortola / Britische Jungferninseln
MAZARS	Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
ppa.	per procura
rd.	rund
Rn.	Randnummer
S.	Seite
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 1 HK O 485/21



In dem Rechtsstreit

- 1) **HumanOptics Holding AG**, vertreten durch d. Vorstand, c/o Cormoran GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin
- Antragstellerin -
- 2) **HumanOptics AG**, vertreten durch d. Vorstand, Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:Rechtsanwälte **Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg, Gz.: HH-0289-2020

wegen Verschmelzung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Walther am 04.02.2021 folgenden

Beschluss

- I. Als Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der im Rahmen der beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Human Optics AG mit Sitz in Erlangen, Amtsgericht Fürth, HRB 7714, auf die Hauptaktionärin HumanOptics Holding AG in Frankfurt a. M., Amtsgericht Frankfurt a. M., HRB 115000, festzusetzende Barabfindung und als Prüfer der Verschmelzung der Antragstellerin zu 2 auf die Antragstellerin zu 1 wird die

**Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Bennigsen-Platz 1,
40474 Düsseldorf**

ausgewählt und bestellt.

- II. Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

III. Der Geschäftswert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

- 1) Mit Antrag der Hauptaktionärin, der Antragstellerin zu 1), eingegangen hier am 27.01.2021 wird die Bestellung eines Prüfers für die Angemessenheit der gemäß §§ 327a ff AktG anzubietenden Barabfindung begehrt sowie - vorsorglich - die eines gemeinsamen sachverständigen Prüfers für die Verschmelzung der Antragstellerin zu 2 auf die Antragstellerin zu 1.
- 2) Das Landgericht Nürnberg-Fürth, Kammer für Handelssachen, ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig, §§ 327c Abs.2 S.3 i.V.m. 293c Abs. 1 S.3 AktG, § 30 GZVJu bzw. §§ 10 Abs. 2, 60 UmwG und § 28 Abs. 1 Nr. 2 GZVJu. Es entscheidet der Vorsitzende allein.
- 3) Bei der Auswahl des Prüfers wurde einem Vorschlag der Antragstellerin gefolgt. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung ist an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Es ist insbesondere möglich, einen Prüfer zur Bestellung vorzuschlagen. Dies schon deshalb, weil der vom Gericht bestellte Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet ist und zwar insbesondere auch im Verhältnis zu den Minderheitsaktionären, §§ 327c Abs.2 S.4 i.V.m. 293d Abs.2 S.2 AktG, 323 Abs. 1 S. 1 HGB bzw. § 11 Abs. 1 UmwG. Zudem wurde versichert, dass gesetzliche Hinderungsgründe i.S.d. §§ 327c Abs.2, 293d Abs. 1 und 2 AktG, 319, 320, 323 HGB nicht vorliegen. Die vorgeschlagene Person erfüllt gemäß §§ 293d AktG, 319 Abs. 1 HGB die Voraussetzungen für eine Bestellung.
- 4) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 Abs. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 GNotKG.
- 5) Der Geschäftswert ist gem. § 36 GNotKG festzusetzen. Eine Festsetzung auf 20.000,00 € je Antrag, mithin insgesamt also 40.000€ erscheint angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Walther
Vorsitzender Richter am Landgericht

[Draft Noerr – May 19, 2021]

Verschmelzungsvertrag

Merger Agreement

zwischen der

between

HumanOptics Holding AG,
c/o Cormoran GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin,

– nachfolgend auch als „**HOH**“ oder als
„**übernehmende Gesellschaft**“
bezeichnet –

– hereinafter also referred to as “**HOH**”
or the “**Acquiring Company**” –

und der

and

HumanOptics AG,
Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen,

– nachfolgend auch als „**HO**“ oder als
„**übertragende Gesellschaft**“
bezeichnet –

– hereinafter also referred to as “**HO**” or
the “**Transferring Company**” –

– übernehmende und übertragende Ge-
sellschaft auch als „**Parteien**“ oder ein-
zeln als „**Partei**“ bezeichnet –

– Acquiring Company and Transferring
Company also referred to as “**Parties**” or
individually referred to as a “**Party**” –

Präambel

Preamble

(A) Die HOH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 115000 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, deren Aktien weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen sind noch im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der HOH beträgt EUR 50.000. Es ist in 50.000 auf den Namen lautende

(A) HOH is a stock corporation, incorporated under the laws of Germany and registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 115000, having its registered office in Frankfurt am Main, whose shares are neither admitted to trading on the regulated market segments of a stock exchange nor traded on an open market of a stock exchange. The nominal capital of HOH registered with the commercial register

Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Geschäftsjahr der HOH ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der HOH ist die Legend Medical Investment Ltd., eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen im *Registrar of Corporate Affairs* der Britischen Jungferninseln unter 2015032 („**Legend Medical**“).

amounts to EUR 50,000. It is divided into 50,000 registered shares with no par value each having a notional value of EUR 1.00. The fiscal year of HOH is the calendar year. The sole shareholder of HOH is Legend Medical Investment Ltd., a limited company incorporated under the laws of the British Virgin Islands, with its registered seat in Tortola, British Virgin Islands, registered with Registrar of Corporate Affairs of the British Virgin Islands under 2015032 (“**Legend Medical**”).

(B) Am 26. April 2021 hat die Hauptversammlung der HOH beschlossen, den Sitz der HOH nach Erlangen zu verlegen. Bis zum Beginn der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrags ist diese Sitzverlegung noch nicht durch Eintragung in das am neuen Sitz in Erlangen zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Fürth wirksam geworden. Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung hat die HOH die Geschäftsanschrift Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen.

(B) On April 26, 2021, the general meeting of HOH decided to change the statutory seat of HOH to Erlangen. By the start of the notarization of this merger agreement, this change of seat has not yet become effective by registration with the commercial register of the local court of Fürth, which is responsible for the new seat in Erlangen. When the change of seat becomes effective, HOH's business address will be at Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen.

(C) Die HO ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 7714 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Erlangen, deren Aktien im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Basic Board“ gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der HO beträgt EUR 3.487.280,00 und ist eingeteilt

(C) HO is a stock corporation incorporated under the laws of Germany and registered with the commercial register of the local court of Fürth under HRB 7714, having its registered office in Erlangen, whose shares are traded on the open market of the Frankfurt Stock Exchange in the “Basic Board” segment. The nominal capital of HO registered with the commercial

in 3.487.280 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stuckaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 („**HO-Aktien**“). Das Geschäftsjahr der HO beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

register amounts to EUR 3,487,280.00 and is divided into 3,487,280 bearer shares with no par value each representing a proportionate interest in the nominal capital of EUR 1.00 (“**HO Shares**”). The financial year of HO begins on July 1 of each year and ends on June 30 of the following year.

(D) Die HOH hält derzeit unmittelbar 3.249.870 der insgesamt 3.487.280 HO-Aktien. Das entspricht ca. 93,2 % des Grundkapitals der HO. Die HOH ist damit Hauptaktionärin der HO im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Die HOH und die HO beabsichtigen, das Vermögen der HO als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die HOH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der HO außer der HOH („**Minderheitsaktionäre**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der HO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die HOH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

(D) Currently, HOH directly holds 3,249,870 of the total of 3,487,280 HO Shares. This corresponds to approximately 93.2 % of the nominal capital of HO. Thus, HOH is the majority shareholder of HO within the meaning of Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act. HOH and HO intend to transfer the entire assets of HO through a merger by way of absorption to HOH. In connection with the merger, there shall be a squeeze-out with regard to the remaining shareholders of HO other than HOH (“**Minority Shareholders**”). For this purpose, the general meeting of HO shall resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to HOH against adequate cash compensation within three months of the execution of this merger agreement.

(E) Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedin-

(E) The merger shall only take effect if the squeeze-out of the Minority Shareholders of HO and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders of HO to HOH as the majority shareholder comes into effect, which is ensured by a condition precedent with respect

gung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der HOH wirksam. Da die HOH folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der HO sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der HOH an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der HOH zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die HOH und die HO das Folgende:

§ 1

Vermögensübertragung, Schlussbilanz

1. Die HO überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die HOH nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten der HO auf die HOH über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

to the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders of HO to HOH as the majority shareholder pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act shall only take effect simultaneously with the registration of the merger with the commercial register at the registered office of HOH. Since HOH will consequently be the sole shareholder of HO when the merger becomes effective, no shares in HOH will be granted to the shareholders of the Transferring Company. No capital increase of HOH will be effected to implement the merger.

Now, therefore, HOH and HO agree as follows:

§ 1

Transfer of Assets, Closing Balance Sheet

1. HO transfers all of its assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation pursuant to Sec. 2 no. 1, 60 et seqq. of the German Transformation Act and in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption). Upon the entry of the merger with the commercial register at the registered office of the Transferring Company, all obligations of HO are transferred to HOH (Sec. 20 para. 1 no. 1 of the German Transformation Act).

2. Der Verschmelzung wird, vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrages getroffenen Regelungen, eine von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, noch zu prüfende Schlussbilanz der HO als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag). Insofern wird auf § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verwiesen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der HO auf die HOH soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HO gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes (AktG) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung der Credit Suisse AG Zweigniederlassung Hong Kong hält die HOH heute unmittelbar 3.249.870 der insgesamt 3.487.280 auf den Inhaber lautenden HO-Aktien. Das entspricht ca. 93,2 % des Grundkapitals der HO.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der HO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss die-

2. Subject to the provisions of § 7 of this agreement, the merger will be based on a closing balance sheet of HO as transferring company as of December 31, 2020 (also the tax transfer date), to be audited by Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Munich. In this respect, reference is made to Section 4 of the Act on Measures in Corporate, Cooperative, Association, Foundation and Home Ownership Law to Combat the Effects of the COVID 19 Pandemic.

§ 2

Squeeze-out of Transferring Company's Minority Shareholders

1. A squeeze-out of Minority Shareholders of HO pursuant to Sec. 62 para. 5 of the German Transformation Act in conjunction with Sec. 327a to 327f of the German Stock Corporation Act shall take place in connection with the merger of HO into HOH. As stated in the deposit confirmation issued by Credit Suisse AG Hong Kong branch attached hereto as **Annex 1**, as of this date, HOH directly holds 3,249,870 of a total of 3,487,280 HO Shares. This corresponds to approximately 93.2 % of HO's nominal capital.
2. It is intended that HO's general meeting adopts a resolution within three months following the execu-

ses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die HOH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der HOH zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3 Keine Gegenleistung

1. Die HOH als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der HO halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt.
2. Somit sind den Anteilseignern der HO gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an

tion of this merger agreement pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act in conjunction with Sec. 327a para. 1 sent. 1 of the German Stock Corporation Act (“**Transfer Resolution**“) with respect to the transfer of HO Shares of HO’s Minority Shareholders onto HOH as majority shareholder against an adequate cash compensation by HOH in the amount stated in the Transfer Resolution. The entry of the Transfer Resolution in the commercial register at the Transferring Company’s registered office must contain that such resolution only becomes effective simultaneously with the entry of the merger in the commercial register at the Acquiring Company’s registered office (Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act).

§ 3 No Consideration

1. HOH as the Acquiring Company will hold all shares in HO upon the merger coming into effect. This is ensured by the condition precedent set out in § 8 para. 1 of this agreement and the statutory provisions pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act.
2. Therefore, pursuant to Sec. 20 para. 1 no. 3 sent. 1 half-sent. 2 of the German Transformation Act, no shares in HOH will be offered in re-

der HOH als Gegenleistung zu gewähren. Weiter darf die HOH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

3. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile. Die übernehmende Gesellschaft als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft erklärt vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der HO als übertragende Gesellschaft durch die HOH als übernehmende Gesellschaft erfolgt, vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen, im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des 1. Januar 2021 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

turn to the shareholders of HO in the course of the merger. HOH as Acquiring Company pursuant to Sec. 68 para. 1 sent. 1 no. 1 of the German Transformation Act may not increase its nominal capital for the execution of the merger.

3. Furthermore, pursuant to Sec. 5 para. 2 of the German Transformation Act, all information generally required under Sec. 5 para. 1 no. 2 to 5 of the German Transformation Act is not required. The Acquiring Company, as sole shareholder of the Transferring Company after the merger becomes effective, declares, as a precaution, a waiver regarding a cash compensation in the merger agreement (Sec. 29 of the German Transformation Act).

§ 4

Merger Effective Date

Subject to the provisions of § 7 of this agreement, the transfer of HO's assets as Transferring Company to HOH as Acquiring Company will occur as between the Parties upon the expiry of December 31, 2020. Starting January 1, 2021 ("**Merger Effective Date**"), all operations and transactions involving the Transferring Company will be conducted for the account of the Acquiring Company.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
2. Vorbehaltlich des in folgendem Absatz 3 genannten Sachverhalts werden keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der HO und die Mandate ihrer Mitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der HOH streben die Parteien an, dass, nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der HO zu Mitgliedern des Vorstands der HOH bestellt werden und die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der HO nach einer Erhöhung der Zahl der

§ 5

Special Rights and Advantages

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this agreement, no rights within the meaning of Sec. 5 para. 1 no. 7 of the German Transformation Act shall be granted to individual shareholders or to holders of certain rights. No other measures within the meaning of the above-mentioned provisions are intended.
2. Subject to the facts and circumstances set forth in following paragraph 3, no special advantages within the meaning of Sec. 5 para. 1 no. 8 of the German Transformation Act shall be granted to a member of the management board or supervisory board of a company involved in the merger or to an auditor or to any other person mentioned in that provision.
3. Upon effectiveness of the merger, the members of the management board of HO and the members of the supervisory board of HO will cease to be corporate bodies of HO and their office will end. Without prejudice to the competence of the supervisory board and the general meeting of HOH under stock corporation law, the Parties have the intention that, following the effectiveness of the merger, the current members of the management board of HO will be appointed as members of the management board of HOH and, following an in-

Aufsichtsratsmitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der HOH bestellt werden. Die mit der HO abgeschlossenen Anstellungsverträge der derzeitigen Mitglieder des Vorstands von HO sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern von HO und der HO gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HOH über.

crease of the number of seats on the supervisory board, the current members of the supervisory board of HO will be appointed as members of the supervisory board of HOH. The service agreements of the management board members of HO as well as any other contracts between the management board members of HO and HO will be transferred by way of universal succession to HOH upon effectiveness of the merger.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Verschmelzung hat keine Folgen für Arbeitnehmer der HOH und deren Vertretungen, da die HOH gegenwärtig keine Arbeitnehmer beschäftigt und dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen.
2. HO beschäftigt gegenwärtig insgesamt ca. 130 Arbeitnehmer an den Standorten Erlangen und Sankt Augustin. Ein Betriebsrat oder eine andere Arbeitnehmervertretung ist bei der HO nicht gebildet.

Die Verschmelzung hat auf die Arbeitnehmer der HO folgende Auswirkungen:

- a) Die Verschmelzung und der damit verbundene Übergang der Leitungsmacht über die Betriebe der HO begründen einen Betriebsüber-

§ 6

Consequences of the Merger for Employees and Their Representative Bodies

1. The merger has no consequences for the employees of HOH and their representatives because HOH does currently not employ any employees and accordingly, no employee representation bodies exist.
2. HO currently employs in total approx. 130 employees at its locations in Erlangen and Sankt Augustin at the Merger Effective Date. A works council or other employee representation bodies have not been established at HO.

The merger has the following effects on the employees of HO:

- a) The merger and related transfer of management power over the businesses of HO constitute a transfer of business, with the result that all

gang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der HO bestehen, nach Maßgabe des § 324 UmwG i. V. m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die HOH übergehen. Die HOH tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung, das heißt mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der HOH, als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen der HO unter Anerkennung der bei der HO erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse unverändert fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

- b) Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende

employment relationships existing at that time with HO are transferred to HOH pursuant to Sec. 324 of the German Transformation Act in connection with Sec. 613a of the German Civil Code. Upon effectiveness of the merger, i.e. with the registration in the commercial register of HOH, HOH, as new employer, enters into all rights and obligations arising from employment relationships of HO, recognizing the period of the employment with HO and continuing the employment relationship unchanged. The legal status at the time of the effectiveness of the merger is relevant with respect to the content of the transferred employment relationships. The termination of employment relationships which are transferred at the time of the effectiveness of the merger due to the transfer of business is not permissible pursuant to Sec. 324 of the German Transformation Act in connection with Sec. 613a para. 4 sent. 1 of the German Civil Code. The right to terminate the employment relationship for other reasons remains unaffected pursuant to Sec. 324 of the German Transformations Act in connection with Sec. 613a para. 4 sent. 2 of the German Civil Code.

- b) The contractually agreed working conditions of the transferred employees remain unaffected, including any company practices and commitments. This also applies to the place of work and any direction rights of the employer. All rights

Direktionsrechte des Arbeitgebers. Alle Rechte und Pflichten, die auf bei der HO erdienter oder von der HO anerkannter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der HOH fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

and obligations arising out of the length of service at HO or out of the recognition by HO continue at HOH. This applies, in particular, to the calculation of the notice period for terminations and the entitlement for anniversary payments of the transferred employees.

- c) Weder bei HOH noch bei HO finden Betriebsvereinbarungen oder (Haus-)Tarifverträge Anwendung. Die Verschmelzung führt insoweit zu keinen Änderungen.
- d) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der HO bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der HO) auf die HOH über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der HO erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der HOH angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der HOH zu berücksichtigen.

- c) Works agreements or (in-house) collective agreements do not apply, neither at HOH nor at HO. The merger does not lead to any changes in this respect.
- d) Upon effectiveness of the merger, all rights and obligations arising from pension commitments (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of HO) transfer to HOH. Insofar as the duration of employment is relevant for the right to receive, and the amount of, any commitments, the employment periods reached at or recognized by HO are also taken into account. In the future, adjustments to current benefits due to pension commitments pursuant to Sec. 16 para. 1 of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act shall take into account the economic situation of HOH.

- | | |
|---|--|
| <p>e) Da die HO mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der HO im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.</p> | <p>e) As HO ceases to exist upon effectiveness of the merger according to Sec. 20 para. 1 no. 2 of the German Transformation Act, pursuant to Sec. 613a para. 3 of the German Civil Code an additional joint and several liability of HO within the meaning of Sec. 613a para. 2 of the German Civil Code lapses.</p> |
| <p>f) Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der HO werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der HO gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die HOH besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die HO als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der HO deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der HO haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus Anlass der Verschmelzung jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB. Die Zweiwochenfrist beginnt ab Kenntnis des jeweiligen Arbeitnehmers von der Eintragung der zum Erlöschen des bisherigen Arbeitgebers – vorliegend der HO – führenden Verschmelzung zu laufen.</p> | <p>f) The employees affected by the transfer shall be notified in accordance with Sec. 613a para. 5 of the German Civil Code prior to effectiveness of the transfer. Pursuant to the case law of the Federal Labor Court, the employees have no right to object to the transfer in accordance with Sec. 613a of the German Civil Code because HO, as their previous employer, ceases to exist and accordingly, employment relationships with HO cannot be continued. However, pursuant to the case law of the Federal Labor Court, employees have an extraordinary termination right due to the merger pursuant to Sec. 626 of the German Civil Code. The two-week period starts as of the time the respective employee becomes aware of the registration of the merger leading to the elimination of the previous employer – in this case HO.</p> |
| <p>g) Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen vorgesehen, die Einfluss auf Ar-</p> | <p>g) There no measures are planned in connection with the merger which have an influence on employees or</p> |

beitnehmer oder deren Arbeitsverhältnisse haben. Insbesondere führt die Verschmelzung als solche zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der HO; diese besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung bei der HOH fort. Die Hauptverwaltung bezüglich der bisherigen Aktivitäten der HO wird weiterhin in Erlangen geführt.

3. Bei der HO liegen die Voraussetzungen für die Bildung eines drittelbeteiligten oder mitbestimmten Aufsichtsrats nicht vor. Diese Voraussetzungen werden nach der Verschmelzung auch bei der HOH nicht vorliegen. Die Verschmelzung führt folglich zu keinen Änderungen.
4. Da weder bei der HOH noch bei der HO ein Betriebsrat existiert, findet § 5 Abs. 3 UmwG keine Anwendung. Eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen gesetzlichen Vertreters über das Nichtbestehen eines Betriebsrats oder einer sonstigen Arbeitnehmervertretung wird den Registeranmeldungen beigelegt.

§ 7 **Stichtagsänderungen**

1. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HOH als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmel-

their employment relationships. In particular, the merger as such does not lead to any change to the current operational structure of HO, which will persist with HOH following the effectiveness of the merger. The head office with regard to the previous activities of HO will continue to be located in Erlangen.

3. The requirements for the formation of a supervisory board with one-third participation or co-determination do not exist at HO. These requirements will also not exist at HOH after the merger. Consequently, the merger does not lead to any changes.
4. Since neither HOH nor HO has a works council, § 5 para. 3 German Transformation Act does not apply. A corresponding confirmation of the respective legal representatives regarding the non-existence of a works council or other employee representation body shall be attached to the register applications.

§ 7 **Changes in the Effective Dates**

1. If the merger does not become effective by the end of December 31, 2021 by way of registration with the commercial register at the registered office of HOH as Acquiring Company, the merger, notwith-

zung abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages die Bilanz der HO als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 30. Juni 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 4 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Juli 2021 verschoben.

2. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar 2022 hinaus verschieben sich die Stichtage gemäß Absatz 1 um sechs Monate, also auf den 31. Dezember 2021 (Stichtag der Schlussbilanz im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages) und den 1. Januar 2022 (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 4 dieses Vertrages). Eine entsprechende Verschiebung der vorgenannten Stichtage um jeweils sechs weitere Monate erfolgt mit Ablauf von jedem auf den 28. Februar 2022 folgenden 31. August und 28. Februar, sofern die Verschmelzung nicht vor Ablauf des betreffenden Datums wirksam geworden ist.

§ 8

Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

1. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der HO nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HO auf die

standing § 1 para. 2 of this agreement, will be based on the balance sheet of HO dated June 30, 2021 as closing balance sheet and the merger effective date will be changed, notwithstanding § 4 of this agreement, to the beginning of July 1, 2021.

2. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond February 28, 2022, the effective dates pursuant to paragraph 1 shall be postponed by six months, i.e. to December 31, 2021 (date of the closing balance sheet in the meaning of § 1 para. 2 of this agreement) and to January 1, 2022 (merger effective date in the meaning of § 4 of this agreement). A corresponding postponement of the aforementioned effective dates by six months in each case shall occur at the expiry of each August 31 and each February 28 following February 28 2022, provided that the merger has not become effective prior to the expiry of the relevant date.

§ 8

Condition Precedent, Effectiveness, Reservation of Right of Withdrawal

1. The effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the resolution of the general meeting of HO pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act in connection with Sec. 327a para. 1 sent. 1 of the German Stock Corporation

HOH als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der HO mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der HOH wirksam wird, eingetragen wird.

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HOH wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der HO zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 8 Abs. 1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der HO als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der HO eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der HOH zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der HOH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der HOH erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen,

Act with respect to the transfer of the shares of the Minority Shareholders to HOH as the majority shareholder is registered with the commercial register at the registered office of HO with the note pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act, according to which the transfer resolution becomes effective at the same time as the merger is registered with the commercial register at the registered office of HOH.

2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the registered office of HOH. Pursuant to Sec. 62 para. 4 sent. 1 and 2 of the German Transformation Act, an approval of the general meeting of HO to this agreement is not required for the effectiveness of this agreement because, pursuant to § 8 para. 1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of HO as the transferring company resolves upon a resolution pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 1 of the German Transformation Act in connection with Sec. 327a para. 1 sent. 1 of the German Stock Corporation Act and such resolution is registered with the commercial register at the registered office of HO with a note pursuant to Sec. 62 para. 5 sent. 7 of the German Transformation Act. Pursuant to Sec. 62 para. 1 in connection with para. 2 sent. 1 of the German Transfor-

in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der HOH, die Legend Medical, hat gegenüber der HOH erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

3. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HOH und Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrags wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten. Dem beurkundenden Notar und den beteiligten Registergerichten ist der Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Zum Vermögen der HO gehört das in Anlage 2 aufgeführte Grundeigentum. Den Parteien ist bekannt, dass dieses Grundeigentum mit dem Wirksamwerden der Ver-

mation Act, an approval by the general meeting of HOH to this agreement is only required if the shareholders of HOH whose holdings in aggregate equal or exceed 5 % of the nominal capital of HOH request the convocation of a general meeting resolving on the approval of the merger. The sole shareholder of HOH, Legend Medical, has declared to HOH that it will not exercise such right.

3. Each Party may withdraw from this agreement if the merger does not come into effect by the end of December 31, 2023 and if the merger does not come into effect prior to the exercise of the right of withdrawal by its registration with the commercial register at the registered office of HOH and the fulfillment of the condition precedents set forth in § 8 para. 1 of this agreement. The withdrawal shall be declared via registered mail. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing. The certifying notary and the register courts involved must be notified of the withdrawal in writing without undue delay.

§ 9

Final Provisions

1. The assets of HO include the properties listed in Annex 2. The Parties are aware that this property will be transferred from HO to HOH upon effectiveness of the merger, so that

schmelzung von der HO auf die HOH übergeht, sodass das Grundbuch zu berichtigen ist. Die erforderliche Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

2. Die Zweigniederlassung der HO in Sankt Augustin sowie die bei der HO bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten bleiben bei der HOH bestehen und werden, soweit erforderlich, zum Handelsregister der HOH angemeldet werden.
3. Die Legend Medical als alleinige Aktionärin der HOH hat gegenüber der HOH erklärt, dass sie die in § 5 Abs. 3 und in vorstehenden Absätzen 1 und 2 wiedergegebenen Absichten der Parteien teilt.
4. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der HO zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die HOH oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die HO gewährt der HOH Vollmacht im rechtlich weitest gehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die

an update of the land register is required. Hereby, the necessary update following the effectiveness of the merger is applied for. The certifying notary shall be commissioned and authorized to arrange the land register update.

2. The branch of HO in Sankt Augustin and the power of the authorized representatives and the commercial powers of attorney granted by HO shall continue to exist with HOH and shall, if necessary, be registered with the commercial register of HOH.
3. Legend Medical as the sole shareholder of HOH has declared to HOH that it shares the views of the Parties expressed in § 5 para. 3 and in the above para. 1 and para. 2 of this agreement.
4. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other actions that may be required or appropriate in connection with the transfer of assets of HO at the time the merger onto HOH comes into effect or in connection with the correction of public registers or other directories. HO grants HOH power of attorney to the fullest extent legally permissible to make any declarations that are necessary or helpful for fulfilling the obligations under this paragraph 4. This power of attor-

zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Absatz 4 erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

5. Die durch die Beurkundung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von der HOH getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
6. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hatten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hatten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

ney will stay valid beyond the effectiveness of the merger.

5. The costs and taxes related to the notarization of this agreement will be incurred by HOH. The same shall apply to the costs and taxes incurred in connection with the execution of this agreement. Apart from that, each Party will bear its own costs, subject to other agreements. This shall also apply in case the merger is voided due to a withdrawal by one Party or otherwise.
6. This agreement shall remain in force even in the case one or more provisions of this agreement are or become void or unenforceable. The Parties undertake to replace an invalid or unenforceable provision with a provision that is valid, practicable and in the legally permissible manner closest to what the Parties have intended with the void or unenforceable provision or would have intended if they had been aware of the invalidity or unenforceability of the provision. The same applies in the event the agreement is incomplete.

7. Die englische Fassung dieses Vertrags dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

(Unterschriftenseite folgt)

7. The English version of this agreement shall serve exclusively for purposes of information. Therefore, in the event of any inconsistency between the German and the English version the German version shall prevail.

(Signature page follows)

[Notarielle Beurkundung erforderlich/Notarization required]

[Ort/place], [Datum]/[date]

[●]

HumanOptics Holding AG

[Ort/place], [Datum]/[date]

[Ort/place], [Datum]/[date]

[●]

HumanOptics AG

[●]

HumanOptics AG

[Draft Noerr – May 19, 2021]

Anlage 2 / Annex 2

**Grundeigentum der / Land ownership of
HumanOptics AG**

Grundeigentum der HumanOptics AG

Nr.	Grundbuch von	Amtsgericht	Blatt	Laufende Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1.	Hangelar	Siegburg	3000	3	5	3981	Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 11, 13	2186 m ²

Land ownership of HumanOptics AG

No.	Land register of	Local court	Page	Consecutive no.	Land	Land parcel	Economic type and location	Size
1.	Hangelar	Siegburg	3000	3	5	3981	Buildings and open space, Westerwaldstraße 11, 13	2186 m ²

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.